



Staatsanwaltschaft 41063 Mönchengladbach Rheinbahnstr. 1

18.06.2018
Seite 1

Frau
Andrea Martina Huber
Karlstraße 38
41199 Mönchengladbach

Aktenzeichen
120 Js 721/18
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02161/276-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Rheinbahnstr. 1
41063 Mönchengladbach
Telefon: (02161) 276-0
Telefax: (02161) 276-696

Strafanzeige gegen Papel u. a.

wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen

Datum der Strafanzeige: 10.06.2018

Sehr geehrte Frau Huber,

die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Papel, Carsten Neuen, Krohn, Sylvia Kaumanns, James Yalden und Christian Heinrichs setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Strafbarkeit wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) liegen nicht vor. Ihrer Strafanzeige sind bereits keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein quälen, roh misshandeln oder einer böswilligen Vernachlässigung im Sinne des § 225 des Strafgesetzbuches zu entnehmen.

Darüber hinaus liegen auch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für anderweitige Straftaten vor. Insoweit nehme ich Bezug auf meinen Einstellungsbescheid vom 01.06.2018 im Verfahren 120 Js 657/18.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.